

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung **(§ 4 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Gemeinde Unterreit
☒ Flächennutzungsplan 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterreit (PV-Anlage bei Bach)
☐ Bebauungsplan _____
☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan _____
☐ Sonstige Satzung _____
X Frist für die Stellungnahme 24.08.2025 (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-Blp034/25, Hr. Goldbacher, Zi. Nr. 1.04, Tel. 08631/699-878, Fax 08631/69915878 e-mail fabian.goldbacher@lra-mue.de

2.1

☒ Keine Äußerung Fachbereich Naturschutz Fachbereich Immissionsschutz Fachbereich Wasserrecht Fachbereich Gesundheitsamt
--

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen _____
--

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes _____

2.4

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
☐ Rechtsgrundlagen
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Fachbereich Bodenschutzrecht:</u> Der Fachbereich Bodenschutzrecht verweist auf die Stellungnahme des WWA Rosenheim vom 04.08.2025, 2_AL-4622-MÜ 29-19599/2025, diese lautet wie folgt: Nach Übersichtsbodenkarte gibt es auf der Fläche ein vielfältiges Bodenartenspektrum von Braunerde/Parabraunerde bis hin zu grundwasserbeeinflussten Böden (Gleye). Nach Bodenschätzung kommt hier vor allem Lehm vor, teilweise aus Löß, mit Bodenzahlen von bis zu 67. Es handelt sich hier also um landwirtschaftliche Hochleistungsflächen. Die Hangneigung auf den Flächen reicht von ~6% bis ~13%. Die Böden werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Beim Bau- und Betrieb von Photovoltaikanlagen kann es im Allgemeinen zur Schädigung von Bodenfunktionen kommen durch: • Bodendurchmischung, -verdichtung & -versiegelung • Schadstoffeintrag (v.a. Zink aus Legierungen & Eintrag von Betriebsmitteln) • Bodenerosion durch gebündelten Niederschlag • Beschattungseffekte (Licht- und Wassermangel unter den Modulen) Als Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Bodenfunktionen sind folgende Maßnahmen umzusetzen: 1. Bodendurchmischung, -verdichtung & -versiegelung Für die Bodenarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 einzuhalten, insbesondere: Der Ober- und Unterboden ist möglichst wenig zu befahren • Das Befahren des Ober- und Unterbodens ist nur bei trockenen Verhältnissen oder bei Frost möglich, ansonsten werden lastenverteilende Maßnahmen notwendig (z.B. dichte Grasnarbe als Vegetationsschicht, Lastenverteilungsplatten, Baustraßen). • Muss für die Baumaßnahme Ober- und/oder Unterboden abgetragen werden, so sind diese horizontweise getrennt und rückschreitend abzuheben und separat zu lagern. • Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt getrennt auf trapezförmigen Bodenmieten. - o Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. - o Mietenhöhe: Oberboden ≤ 2,0 m; Unterboden ≤ 3,0 m. - o Auf/an den Mieten darf sich kein Stauwasser bilden. - o Bei Lagerungsdauer der Mieten von über zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung notwendig.

- Für einen Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial ist Ober- und Unterboden getrennt aufzubringen.

2. Schadstoffeintrag

Für die Legierungen der Komponenten, sind, um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, schadstofffreie Baumaterialien oder wirkstabile Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnetis“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden. Im Grundwasser, Grundwasserschwankungsbereich und Stauwasserbereich darf keine Zinklegierung für Bauteile verwendet werden.

Für die Reinigung der Module ist ausschließlich Wasser ohne Zusätze zu verwenden.

3. Bodenerosion durch gebündelten Niederschlag

Bei der Anlagenerrichtung sind ausreichende Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Modulplatten ermöglichen. (Der Überschirmungsgrad sollte hier nicht mehr als 75 % der Grundfläche ohne Randbereiche betragen) Das an der untersten Tropfkante anfallende Regenwasser ist durch Lochbleche oder andere Vorrichtungen zu verteilen.

4. Beschattungseffekte

Durch ausreichend Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten ist genug Lichteinfall zur Schaffung einer Vegetationsdecke zu gewährleisten. (Der Überschirmungsgrad sollte hier nicht mehr als 75 % der Grundfläche ohne Randbereiche betragen)

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ist bei Baubeginn zu informieren.

Weitere Hinweise:

Wir möchten auf die Arbeitshilfe der LABO „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie das Thema Bodenschutz bei Freiflächenphotovoltaikanlagen im Energieatlas Bayern hinweisen:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

Fachbereich Ortsplanung:

In der Begründung wird unter Punkt A) 2 auf die 18. statt auf die 17. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Mühldorf a. Inn, 20.08.2025

gezeichnet
Wieslhuber, Oberregierungsrat